

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule

Aufgrund von

§§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule am 29. Juni 2017 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule vom 1. Februar 1984 in der Fassung vom 15. November 2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 25 erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes www.klaerwerk-steinhaeule.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule, Wichernstraße 10, 89073 Ulm von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

1. In der Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule wird in Satz 1 die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 29. Juni 2017

Der Verbandsvorsitzende

gez.

Gunter Czisch

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ulm, den 29. Juni 2017

Der Verbandsvorsitzende

gez.

Gunter Czisch

Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 21. Juli 2017